

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PQ250007-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichter Dr. M. Sarbach und Oberrichter Dr. E. Pahud
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. D. Tolic Hamming

Urteil vom 10. März 2025

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführer

gegen

B._____,
Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____,

sowie

C._____,
Verfahrensbeteiligte

betreffend **Betreuerwechsel und Kostenverlegung in der Beistandschaft für
C._____, geb. tt.mm.2021**

**Beschwerde gegen ein Urteil der Kammer I des Bezirksrates Zürich vom
16. Januar 2025; VO.2024.35 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der
Stadt Zürich)**

Erwägungen:

I.

1. Der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin sind die nicht verheirateten Eltern von C._____, geb. tt.mm.2021.
2. Mit Verfügung vom 21. Juli 2022 ordnete das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung - Einzelgericht, im Rahmen eines Verfahrens betreffend Kinderbelange (Obhut, Besuchsrecht, Unterhalt) unter anderem eine Beistandschaft für C._____ nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB an (KESB act. 16). Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (KESB) ernannte mit Beschluss vom 11. August 2022 D._____ zur Beiständin (KESB act. 24). Am 13. Dezember 2023 ersuchte der Beschwerdeführer die KESB, es sei eine neue Beistandsperson für C._____ zu ernennen (KESB act. 38). Die Beiständin erklärte mit Stellungnahme vom 5. Januar 2024, aufgrund des fehlenden Vertrauens des Beschwerdeführers dessen Wunsch nach einem Beistandswechsel zu befürworten (KESB act. 42). Auch die Beschwerdegegnerin teilte mit Eingabe vom 25. Januar 2024 mit, sie widersetze sich einem Beistandswechsel nicht (KESB act. 46). Mit Beschluss vom 14. März 2024 wurde E._____ anstelle von D._____ zur Beistandsperson von C._____ ernannt (BR act. 2 Dispositiv-Ziffer 1). Der Beistand wurde unter anderem ersucht, per 28. Februar 2026 ordentlicherweise den Rechenschaftsbericht einzureichen (Dispositiv-Ziffer 2 lit. c). Die KESB setzte die Gebühren für diesen Beschluss auf Fr. 300.00 fest und auferlegte sie den Eltern je zur Hälfte (Dispositiv-Ziffer 4).
3. Mit Eingabe vom 18. April 2024 erhob der Beschwerdeführer hiergegen Beschwerde beim Bezirksrat Zürich (Vorinstanz) und beantragte Folgendes (BR act. 1):
 - "1. Ziffer 2c) des angefochtenen Entscheids sei aufzuheben und der Beistand sei zu ersuchen, spätestens per 31. September 2024 einen Rechenschaftsbericht und hernach alle 6 Monate einen Rechenschaftsbericht einzureichen.

2. Ziffer 4 des angefochtenen Entscheids sei aufzuheben und auf die Erhebung von Gebühren sei zu verzichten, eventualiter seien die Kosten auf die Staatskasse zu nehmen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates."

Nach durchgeführtem Verfahren – mit Vernehmlassung der KESB vom 16. Mai 2024 (BR act. 5), Beschwerdeantwort vom 21. Mai 2024 (BR act. 7), Replik vom 26. Juni 2024 (BR act. 12) und Duplik vom 23. Juli 2024 (BR act. 6) – entschied die Vorinstanz mit Urteil vom 16. Januar 2025 (BR act. 20 = act. 3/1 = act. 6 [Aktenexemplar]), was folgt:

- I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist, und der Beschluss Nr. 1668 der KESB der Stadt Zürich vom 14. März 2024 wird bestätigt.
 - II. Die Entscheidgebühr von Fr. 800.00 wird dem Beschwerdeführer auferlegt.
 - III. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'081.00 (einschliesslich Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
 - IV. (Rechtsmittel)
 - V. (Mitteilung)"
4. Gegen das Urteil der Vorinstanz vom 16. Januar 2025 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 19. Februar 2025 Beschwerde bei der Kammer mit folgenden Anträgen (act. 2):

- "1. Ziffer 1 des angefochtenen Urteils sei aufzuheben und die Beschwerdeanträge vom 18. April 2024 seien gutzuheissen. Dem Beschwerdeführer sei zudem mit Eröffnung des Beschwerdeverfahrens eine vollständige Akteneinsicht der involvierten Behörden (Sozialzentrum F._____, KESB sowie Bezirksrat) zu gewähren.
2. Ziffer 2 des angefochtenen Urteils sei aufzuheben und auf die Erhebung von Gebühren in der Höhe von CHF 800 sei zu verzichten, eventualiter seien die Kosten auf die Staatskasse zu nehmen.
3. Ziffer 3 des angefochtenen Urteils sei ebenfalls aufzuheben und auf die Verpflichtung einer Parteientschädigung von CHF 1'081 (inkl. MWST) sei zu verzichten, eventualiter sei die Parteientschädigung der Staatskasse zu entnehmen.
4. Ferner sei auf die Erhebung von Gebühren für die Bearbeitung des Beschwerdeverfahrens zu verzichten, eventualiter seien die Kosten für die Beschwerde auf die Staatskasse zu nehmen.

5. Zu prüfen sei von Amtes wegen, ob sich der Tatverdacht schwerwiegender Pflichtverletzungen von Beiständin D. _____ erhärtet und sich weitere Behördenmitglieder im Kontext der Beistandschaft schwerwiegenden Pflichtverletzungen oder möglichen Straftatbeständen schuldig gemacht haben.
6. Der Kanton Zürich/KESB Stadt Zürich habe dem Privatkläger eine Zivilforderung in noch zu beziffernder Höhe zu entrichten.
7. Dem Beschwerdeführer sei vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens eine weitere Akteneinsicht zu gewähren und ihm sei die Möglichkeit zur Stellungnahme der Bezifferung seiner Zivilforderung sowie zum Stellen von Beweisanträgen zu geben."

Die Akten der Vorinstanz (act. 7/1-23; zitiert als "BR act.") und der KESB (act. 7/6/2/1-101 und act. 8/101-112; zitiert als "KESB act.") wurden beigezogen. Weiterungen sind nicht erforderlich.

II.

1. Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) und des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, LS 232.3). Enthalten diese Gesetze keine Regelung, gelten für die Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) sowie subsidiär und sinngemäss die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; Art. 450f ZGB und § 40 EG KESR). Beschwerden gegen Entscheide der KESB werden in erster Instanz vom Bezirksrat und in zweiter Instanz vom Obergericht beurteilt (Art. 450f ZGB i.V.m. §§ 40 und 63 f. EG KESR und § 50 GOG).

2. Der Entscheid der Vorinstanz vom 3. Oktober 2024 ist mit Beschwerde im Sinne von Art. 450 ZGB anfechtbar. Als Partei im vorinstanzlichen Verfahren ist der Beschwerdeführer zur Beschwerde an die Kammer legitimiert (Art. 450 Abs. 2 ZGB). Die Beschwerde enthält sodann Anträge und eine Begründung (act. 2). Die Beschwerde wurde schliesslich innerhalb der Rechtsmittelfrist von 30 Tagen erhoben (vgl. BR act. 21/1).

III.

1.

1.1 Die Vorinstanz erwog vorab, es sei sehr fraglich, ob auf den Beschwerdeantrag, wonach die Berichtsperiode zu verkürzen sei, eingetreten werden könne. Gemäss § 67 EG KESR und Art. 317 Abs. 2 ZPO seien neue Anträge dann zulässig, wenn sie unter anderem auf neuen Tatsachen oder Beweismitteln beruhten. Der Beschwerdeführer habe vor der KESB nie den Antrag gestellt, es sei gegebenenfalls mitsamt dem Beistandswechsel eine verkürzte Berichtsperiode anzuordnen. Neue Tatsachen oder Beweismittel, die den Antrag für den Beschwerdeführer nötig gemacht hätten, seien weder ersichtlich noch behauptet. Namentlich habe auch der angefochtene Entscheid kein Novum gesetzt, sehe er doch die gleiche Berichtsperiode von zwei Jahren wie der Errichtungsbeschluss vor (act. 6 E. 2.2). Der Beschwerdeantrag erweise sich aber auch als unbegründet. Gemäss Art. 411 Abs. 1 ZGB erstatte die Beistandsperson so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen Bericht über die Lage der betroffenen Person und die Ausübung der Beistandschaft. Die Berichtsperioden richteten sich nach den Bedürfnissen des Einzelfalls, wobei sich vorliegend keine Verkürzung der Berichtsperioden aufdränge. Zum einen habe die KESB die Beistandsperson ausgewechselt, weil zwischen dieser und dem Beschwerdeführer das Vertrauensverhältnis gefehlt habe und keine Besserung in Sicht gewesen sei, wobei entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers nicht feststehe, dass die vormalige Beiständin mit ihrem Verhalten den Beistandswechsel verursacht habe. Was der Beschwerdeführer vortrage, eigne sich nicht, ein parteiisches oder sonstwie fehlerhaftes Verhalten der ehemaligen Beiständin aufzuzeigen. Selbst wenn aber der früheren Beiständin eine schwerwiegende Pflichtverletzung vorzuwerfen wäre, würde dies nicht zu einer Verkürzung der Berichtsperioden führen. Vorbehalte gegen den neuen Beistand habe der Beschwerdeführer nicht vorgebracht. Es sei folglich zum Vornherein nicht einzusehen, weshalb die künftige Beistandsführung einer engen Kontrolle durch die KESB bedürfte, und auch andere Gründe für eine Verkürzung der Berichtsperioden seien nicht ersichtlich (act. 6 E. 3.3).

1.2 Der Beschwerdeführer bringt zunächst vor, es sei falsch, dass er vor der KESB nie den Antrag gestellt habe, es sei eine verkürzte Berichtsperiode anzuordnen (act. 2 S. 3). Er zeigt allerdings nicht auf, wann bzw. mit welcher Eingabe er im Verfahren vor der KESB einen solchen Antrag gestellt haben will. Sodann macht er Ausführungen zur Vernehmlassung der KESB bzw. zum zweiten Schriftenwechsel im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren (act. 2 S. 3 f.), zu "neuen Tatsachen mit Akteneinsicht vom 25. Januar 2024" (act. 2 S. 4), zu den "Ursachen des Vertrauensverlusts" (act. 2 S. 4 f.), zu einer von der Beiständin "inszenierten Kindeswohlgefährdung am Obergericht vom 2. Oktober 2023" (act. 2 S. 5), zur "gewährten Akteneinsicht am 25. Januar 2024" (act. 2 S. 5 f.) sowie zu einer "nachträglichen Manipulation der Aktenstücke des Bezirksgerichts" (act. 2 S. 6 f.), welche Sachverhalte durch die Vorinstanz ignoriert worden seien. Richtigerweise habe sich der Beistandswechsel "mit dem durch die Beiständin verursachten Vertrauensverlust und den damit einhergehenden schwerwiegenden Pflichtverletzungen" begründet, so dass sich eine kürzere Berichterstattung aufdränge (act. 2 S. 8). Was die Arbeitsweise des neuen Beistands betreffe, sei diese das pure Gegenteil zur Arbeitsweise der vormaligen Beiständin. Er sei engagiert, habe zu Lösungen im Sinne des Kindeswohls beigetragen und am 27. Januar 2025 ausserordentlich einen Bericht erstellt. Auch vor diesem Hintergrund einer konstruktiven und nicht parteiischen Arbeitsweise des neuen Beistands dränge sich eine verkürzte Berichtsperiode auf, "damit die positiven Entwicklungen resp. konfliktmindernden Massnahmen im anhaltenden Konflikt zeitnah dokumentiert und hinsichtlich Wirksamkeit auch überprüft werden" könnten (act. 2 S. 8).

1.3 Nach Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 411 Abs. 1 ZGB erstattet die Beistandsperson der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (vgl. Art. 440 Abs. 3 ZGB) so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre einen Bericht über die Lage der betroffenen Person und die Ausübung der Beistandschaft. Die Berichtsperioden richten sich nach den Bedürfnissen des Einzelfalls. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann kürzere als zweijährige Berichtsintervalle festlegen, wenn dies von vornherein als nötig erscheint, z.B. bei unsicherer Prognose über den Erfolg einer verfügten Massnahme (BSK ZGB-Affolter, Art. 411 N 8 m.H.). Darüber hinaus hat

die Beistandsperson falls nötig bereits vor Ablauf einer Berichtsperiode von sich aus Bericht zu erstatten (ebd.).

Vorliegend ernannte die KESB mit Beschluss vom 11. August 2022 D._____ zur Beiständin und gab ihr unter anderem auf, erstmals ordentlicherweise per 31. Juli 2024 Bericht zu erstatten (KESB act. 24). Mit Beschluss vom 14. März 2024 ernannte die KESB E._____ anstelle von D._____ zur neuen Beistandsperson (BR act. 2 Dispositiv-Ziffer 1) und ersuchte diesen unter anderem, per 28. Februar 2026 ordentlicherweise den Rechenschaftsbericht einzureichen (Dispositiv-Ziffer 2 lit. c). Die KESB hatte dabei keinen Anlass, anders als bisher von vornherein Berichtsperioden von weniger als zwei Jahren festzulegen. Zum einen lag kein entsprechender Antrag vor. Zum andern war für die KESB kein Grund ersichtlich, von sich aus die Berichtsperiode zu verkürzen. Ein solcher Grund könnte auch nicht in den vom Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Vorwürfen an die frühere Beiständin und im fehlenden Vertrauensverhältnis zwischen ihr und dem Beschwerdeführer gesehen werden, ist doch nicht zu erkennen, wie so der von den Vorwürfen nicht betroffene neue Beistand deshalb alle sechs Monate Bericht erstatten sollte. Im Übrigen ist die Beistandsperson wie erwähnt gehalten, bei Bedarf bereits vor Ablauf der Berichtsperiode Bericht zu erstatten. Dies hat der neue Beistand nach den Ausführungen des Beschwerdeführers offenbar am 27. Januar 2025 auch getan.

1.4 Nach dem Ausgeführten hielt die Vorinstanz zu Recht dafür, dass einerseits die Verkürzung der Berichtsperiode nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids der KESB war, so dass auf den neuen Antrag im Beschwerdeverfahren nicht einzutreten war, und dass andererseits ein entsprechender Antrag auch abzuweisen (gewesen) wäre.

1.5 Der Beschwerdeführer stört sich auch an der von der KESB angeordneten hälftigen Auferlegung der Verfahrenskosten von Fr. 300.– (vgl. act. 2 S. 5).

1.5.1 Die Vorinstanz verwies auf § 65 Abs. 5 EG KESR und führte zusammengefasst aus, es stehe nicht fest, dass die vormalige Beiständin eine schwerwiegende Pflichtverletzung zu vertreten habe, und der Verfahrensausgang sei bei der Kos-

tenverteilung lediglich zu berücksichtigen. Es sei nicht zu beanstanden, dass die KESB den beiden Parteien die Kosten ermessensweise je zur Hälfte auferlegt habe.

1.5.2 Der Beschwerdeführer hält sinngemäss dafür, aufgrund der parteiischen und fehlerhaften Arbeit der früheren Beiständin sei die Auferlegung von Verfahrenskosten unhaltbar (act. 2 S. 5).

1.5.3 § 60 EG KESR regelt die Verfahrenskosten in den Verfahren vor der KESB. Absatz 5 der Bestimmung sieht vor, dass die KESB Gebühren und weitere Kosten den Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens auferlegt. Zudem kann die KESB auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichten, die weder eine am Verfahren beteiligte Person noch Dritte veranlasst haben. Die Kosten werden damit im Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren im Grundsatz nicht von der Allgemeinheit, sondern von den betroffenen Personen getragen. Sie sind als Verursacher der Kosten zu betrachten. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde muss etwa auf eine Gefährdungsmeldung hin von Gesetzes wegen tätig werden und Abklärungen treffen oder – wie hier – aufgrund der vom Bezirksgericht angeordneten Beistandschaft eine Beistandsperson ernennen bzw. bei Bedarf einen Beistandswechsel vornehmen. Dies geschieht im Interesse der betroffenen Personen, welche entsprechend grundsätzlich die Kosten zu tragen haben (vgl. OGer ZH PQ200021 vom 19. Mai 2020 E. 5.3).

Vorliegend wurde der Beistandswechsel vom Beschwerdeführer beantragt. Die frühere Beiständin und die Beschwerdegegnerin widersetzten sich einem Beistandswechsel nicht und die KESB nahm ihn aufgrund des fehlenden Vertrauens des Beschwerdeführers in die Beiständin alsdann vor (vorne E. 1.2). Dies geschah im Interesse C. _____s und der Parteien, so dass sich die von der KESB vorgenommene je hälftige Auferlegung der Kosten an den Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin aufdrängte. Nichts zu ändern vermögen die allgemeinen und teilweise schwer nachvollziehbaren Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach sich die Beiständin schwerer Pflichtverletzungen schuldig gemacht habe sowie nicht unparteiisch gewesen sei und dies zum Vertrauensverlust geführt habe. Es handelt sich um die subjektive Sicht sowie um Interpretationen und Wertungen

des Beschwerdeführers, auf die nicht abgestellt werden kann. Die Vorinstanz hat vor diesem Hintergrund zu Recht festgehalten, dass nicht feststehe, wer die Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zu verantworten habe (act. 6 E. 3.3 u. E. 4.3). Die Kosten für den Beistandswechsel durften daher den Parteien je zur Hälfte überbunden werden. Im Übrigen ist auch die Höhe der festgesetzten Gebühr (Fr. 300.–) nicht zu beanstanden (vgl. § 60 Abs. 2 und Abs. 3 EG KESR).

1.6 Nach dem Ausgeführten ist Beschwerdeantrag Ziffer 1 abzuweisen, soweit er sich gegen den Abweisungs- bzw. Nichteintretensentscheid der Vorinstanz (act. 6 Dispositiv-Ziffer I) richtet. Nicht einzutreten ist mangels Zuständigkeit des Obergerichts bzw. konkreter Begründung auf den Antrag, wonach dem Beschwerdeführer "vollständige Akteneinsicht der involvierten Behörden (Sozialzentrum F._____, KESB sowie Bezirksrat) zu gewähren" sei. Es steht dem Beschwerdeführer offen, bei diesen Behörden direkt ein Akteneinsichtsgesuch zu stellen.

2.

2.1 Die Vorinstanz hat die Entscheidgebühr auf Fr. 800.– festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt (act. 6 Dispositiv-Ziffer I). Zudem hat sie den Beschwerdeführer verpflichtet, der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'081.– zu bezahlen (Dispositiv-Ziffer III). Zur Begründung verwies sie im Wesentlichen auf § 4, § 5 und § 12 GebVO OG sowie § 40 Abs. 3 EG KESR i.V.m. Art. 106 ZPO bzw. auf § 5 AnwGebV sowie Art. 95 Abs. 1 lit. b ZPO (act. 6 E. 6).

2.2 Der Beschwerdeführer ficht diese Kosten- und Entschädigungsregelung zwar an (Beschwerdeanträge Ziffern 2 und 3), begründet seinen Antrag aber nicht in verständlicher Weise. Er macht Ausführungen, wonach die Beiständin spätestens ab dem Zeitpunkt, als sie seitens der Dienststelle Gewaltschutz der Kantonspolizei mutmasslich im April/Mai 2023 darüber informiert worden sei, dass es sich bei ihm (dem Beschwerdeführer) um einen gewalttätigen Psychopathen handle, ihre Aufgaben nicht mehr unparteiisch wahrnehmen können. Auch die schiefe Informationssymmetrie zwischen der Mutter und der Beiständin einerseits und ihm (der von der Gefährderakte keine Kenntnis gehabt habe) andererseits, verunmögliche eine transparente und nicht parteiische Arbeitsweise. Die Kostenaufgabe

der Vorinstanz erscheine "offenkundig aufgrund der rechtswidrigen Aufgabenausführung und der schieren Überforderung von Beiständin D. _____ im Kontext eines angeblich gewalttätigen und psychisch kranken Beschwerdeführers als unrechtmässig und unangemessen" (act. 2 S. 9). Mit den vorinstanzlichen Erwägungen (act. 6 E. 6) setzt er sich dabei nicht auseinander. Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.

3. Der Beschwerdeführer beantragt, es sei von Amtes wegen zu prüfen, ob sich der Tatverdacht schwerwiegender Pflichtverletzungen von Beiständin D. _____ erhärtet habe und sich weitere Behördenmitglieder im Kontext der Beistandschaft schwerwiegenden Pflichtverletzungen oder möglichen Straftatbeständen schuldig gemacht hätten (Beschwerdeantrag Ziffer 5). Hierfür ist die Kammer nicht zuständig. Auf den Antrag ist nicht einzutreten. Mangels konkreten Tatverdachts ist auch keine Anzeige gemäss § 167 Abs. 1 GOG vorzunehmen.

4. Der Beschwerdeführer beantragt, es sei ihm (dem "Privatkläger") vom Kanton Zürich bzw. der KESB Stadt Zürich eine Zivilforderung in noch zu beziffernder Höhe zu entrichten (Beschwerdeantrag Ziffer 6). Auf den (neuen, nicht begründeten) Antrag ist mangels Zuständigkeit nicht einzutreten. Ein allfälliger Schadenersatzanspruch wäre im Haftungsverfahren geltend zu machen. Nicht einzutreten ist schliesslich auch auf den in diesem Zusammenhang gestellten und nicht begründeten Beschwerdeantrag Ziffer 7, wonach dem Beschwerdeführer "eine weitere Akteneinsicht" zu gewähren und "die Möglichkeit zur Stellungnahme, der Bezifferung seiner Zivilforderung sowie zum Stellen von Beweisanträgen zu geben" sei (s.a. vorne E. III.1.6).

IV.

Die Entscheidgebühr für das vorliegende Beschwerdeverfahren ist auf Fr. 1'000.– festzusetzen (§ 5 GebV OG). Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, da der Beschwerdeführer zum einen unterliegt und der Beschwerdegegnerin zum andern keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich sowie an den Bezirksrat Zürich, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die beigezogenen Akten an den Bezirksrat zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. D. Tolic Hamming

versandt am: